



**Beschluss des Schulrates
Nr. 3 vom 29.04.2019**

Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote 2019/20

Am Montag, den 29.04.2019 um 19:30 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 1. Sitzung im Haushaltsjahr 2019 am Sitz des Grundschulsprengels in Eppan/St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Thaler Monika	Schuldirektorin
2. Comploj Evi	Vorsitzende/Elternvertreterin
3. Auer Michael	Stellv. Vorsitz/Elternvertreter
4. Larcher Hannes	Elternvertreter
5. Lantschner Savine	Elternvertreterin
6. Christoph Edmund	Elternvertreter
7. Ebner Peter	Elternvertreter
8. Kager Helga	Lehrervertreterin
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter
10. Stimpfl Werner	Lehrervertreter
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin
13. Grandi Beatrice	Lehrervertreterin 2. Sprache
14. Ambach Heidi	Schulsekretärin

Anwesend	Abwesend
X	
X	
X	.
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
14	0

Schriftführer/in ist: *Kager Helga*

*entschuldigt

**Beschluss des Schulrates
Nr. 3 vom 29.04.2019**

Abänderung des eigenen Beschlusses Nr. 4 vom 30.04.2018 - Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote im Schuljahr 2019/20

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000 Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz vom 26. 01 2015, Nr. 1 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81 betreffend die Rahmenrichtlinien für die Grund- und Mittelschule;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721 betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;
- in die Mitteilung des Abteilungsdirektors Dr. Tschigg vom 13.02.2018 betreffend die Fenstertage im Kindergarten- und Schulkalender der Schuljahre 2018/19 und 2019/2020;
- in den eigenen Beschluss vom 30.04.2018, Nr. 4 mit welchem die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bis auf Widerruf genehmigt wurde;

Nach Feststellung,

- dass die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bereits einige Schuljahre erprobt wurden;
- dass der eigene Beschluss vom 30.04.2018, Nr. 4 aufgrund des neu beschlossenen Stundenplanes ab dem Schuljahr 2019/20 abgeändert werden muss;
- dass sich SchülerInnen im Schuljahr 2019/20 ab dem 05. Dezember 2019 vom Wahlpflichtfach befreien lassen können;

nach eingehender Diskussion

wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (14 Ja-Stimmen)

beschlossen

Die Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote erfolgt, wird ab dem 05. Dezember 2019 umgesetzt. Alle SchülerInnen können sich am Donnerstagnachmittag vom Unterricht befreien lassen. Innerhalb Mai des vorhergehenden Schuljahres kann der diesbezügliche Antrag der Erziehungsverantwortlichen eingereicht werden.

Er kann für Bildungstätigkeiten an der Musikschule laut Art. 3 Abs 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 oder für die Bildungstätigkeit in Sportvereinen Art. 3 Abs 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 gewährt werden. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Landesregierung.

Ebenso muss innerhalb 31.05. die Bestätigung über den besuchten Kurs im laufenden Schuljahr von Seiten der Eltern im Sekretariat hinterlegt werden. Die Teilnahmebescheinigung wird vom akkreditierten Verein vor der Abgabe bestätigt.

Der Besuch der außerschulischen Bildungsangebote im Rahmen der Freistellung von den schulischen Tätigkeiten der Pflichtquote ist Teil des persönlichen Jahresstundenplans der Schüler und Schülerinnen. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen Besuch dieser Tätigkeiten verpflichtet. Bei einer Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Freistellung jederzeit widerrufen und die Wiedereingliederung in die Tätigkeiten der Schule verfügen. Die Träger der außerschulischen Bildungsangebote sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung dieser Tätigkeit sofort der Schule mitzuteilen.

Die Eltern werden vor der Planung der genauen Inhalte der Pflichtquote um Befreiung ansuchen. Folgende Argumente sprechen dafür: Die Befreiung sollte eine Entlastung für die Kinder sein und nicht vom Angebot abhängen. Für die Schule ist es leichter die Pflichtquote zu organisieren, wenn die besuchenden Kinder bekannt sind, denn so kann das Angebot an die Anzahl der Kinder angepasst werden.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 29.04.2019

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Schriftführerin

Dr. Evi Comploj

Helga Kager Folie

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

M:\32.00 SCHULEN, UNTERRICHT, LEHRPERSONAL\32.01 Mitbestimmungsgremien\32.01.02 Schulrat\Beschlüsse\Schulrat Beschlüsse 2019\3 vom 29.04.2019 - Anerkennung außerschulisches Bildungsangebot 19-20.docx